
Beschlussvorschlag zur Satzungsänderung/-ergänzung des §8 Abs. 4

Bisheriger Wortlaut

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch Veröffentlichung in den für den Gemeindebereich Pliening zur Verfügung stehenden Medien (wie Tagespresse, Gemeindeblatt usw.) und im Internet durch den Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Sie muss die zur Abstimmung zu stellenden Hauptanträgen ihrem wesentlichen Inhalt nach bezeichnen. Außerhalb der Gemeinde wohnende Vereinsmitglieder werden schriftlich geladen.

Empfohlener Wortlaut des Antragstellers

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen (auch in den Abteilungen) erfolgt 2 Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand bzw. die Abteilungsleitung. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekanntzugeben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail. Das Einberufungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekanntgegebene Adresse/E-Mail-Adresse gerichtet ist. Die Veröffentlichung in allen Mitgliedern zugänglichen Publikationen (Tageszeitung, Gemeindeblatt) bleibt davon unbetroffen weiterhin verpflichtend.

Empfohlener Wortlaut des Vorstandes

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen des Vereins und der Abteilungen erfolgt zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch Veröffentlichung in den für den Gemeindebereich Pliening zur Verfügung stehenden Medien (wie Tagespresse, Gemeindeblatt, usw.) und im Internet durch den Vorstand bzw. die Abteilungsleitung. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekanntzugeben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail. Das Einberufungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekanntgegebene Adresse/E-Mail-Adresse gerichtet ist.

Der Vorstand empfiehlt die Satzungsänderung in die Neufassung der Satzung (siehe auch TOP 10) aufzunehmen um unnötige Kosten zu vermeiden.